

ABFALLREGLEMENT

**der Gemeinde
Kölliken**

vom 13. Mai 2011

Stand 1. Januar 2017

Die Einwohnergemeinde Kölliken, gestützt auf § 2, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007, die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und § 20, Abs. 2, lit. i., des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, erlässt folgendes

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definition der Abfallarten	4
§ 4	Grundsätze	4
§ 5	Information	5
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	5
§ 7	Benützungspflicht	6
§ 8	Abfallzerkleinerer	6
§ 9	Ablagerungsverbot	6
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	6
§ 11	Kompostieren	6
§ 12	Verbrennen	6

II. Abfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13	Organisation	7
§ 14	Bediente Strassen	7
§ 15	Abfuhrdaten	7
§ 16	Bereitstellung	7

B. Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

§ 17	Umfang	8
§ 18	Bereitstellungsart	8

C. Grünabfuhr

§ 19	Umfang	8
§ 20	Bereitstellungsart	8

D. Holzabfuhr

§ 21	Umfang	9
§ 22	Bereitstellungsart	9

E. Weitere Spezialabfahren

§ 23	Umfang	9
------	--------	---

III. Sammelstellen

A. Reguläre Sammelstellen

§ 24	Angebot	9
------	---------	---

B. Sammelstellen für Abfälle mit besonderen Bestimmungen

§ 25	Elektrische und elektronische Geräte	10
§ 26	Batterien und Akkumulatoren	10
§ 27	Tierkörper	10
§ 28	Bauabfälle	10
§ 29	Sonderabfälle	10

IV. Finanzierung

§ 30	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	11
§ 31	Gebühren	11
§ 32	Bemessungsgrundlage	11
§ 33	Gebührenbezug	11
§ 34	Abfallrechnung	12

V. Schlussbestimmungen

§ 35	Rechtsschutz	12
§ 36	Vollstreckung	12
§ 37	Strafbestimmungen	12
§ 38	Inkrafttreten	12

Anhang I

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kölliken. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Kölliken zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht. Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden, über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung und Entsorgung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr.

² Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt. Es steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der Sammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Abfälle mit besonderen Bestimmungen aufgeführt sind. Diese Angaben werden auch auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

⁶ Die Gemeinde kann sich an zusätzlichen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. Abfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht Holz- und Grünabfälle regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

² Sie kann für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B. Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrricht inkl. Kleinsperrgut (bis 150 x 50 x 50 cm und max. 25 kg);
- dem Kehrricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhrungen oder Sammelstellen bestehen;
- Sperrgut über 150 x 50 x 50 cm oder schwerer als 25 kg
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in Kehrrichtsäcken mit den zugelassenen Gebührenmarken von der Gemeinde bereitzustellen.

² Kleinsperrgut ist mit dem Kehrricht zusammen bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

C. Grünabfuhr

§ 19 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

D. Holzabfuhr

§ 21 Umfang

¹ Holz- und Astmaterial (ohne immergrüne Pflanzen) ist der Holzabfuhr mitzugeben, soweit es nicht am Ort seines Entstehens kompostiert werden kann.

² Holz- und Astmaterial mit immergrünen Pflanzen kann nicht der Holzabfuhr mitgegeben werden.

§ 22 Bereitstellungsart

¹ Holz- und Astmaterial (ohne immergrüne Pflanzen) ist lose geschichtet und unverschnürt bereitzustellen.

² Holz- und Astmaterial mit immergrünen Pflanzen ist gegen Abgabe einer Gebühr bei der dafür vorgesehenen Sammelstelle abzuliefern. Auf Anfrage kann es gegen Gebühr abgeholt werden.

³ Immergrünes Material kann der Grünabfuhr mitgegeben werden, sofern es korrekt bereitgestellt wird (→ C. Grünabfuhr)

E. Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Auf Beschluss des Gemeinderates können für Altmetall, Altpapier, Textilien, Sperrgut usw. Spezialabfahren durchgeführt werden.

III. Sammelstellen

A. Reguläre Sammelstellen

§ 24 Angebot

Der Gemeinderat sorgt für ein zweckmässiges Angebot an Sammelstellen in der Gemeinde. Mindestens für die folgenden Abfallarten sind öffentliche und/oder private Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Holzabfälle (Holz unbehandelt)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Batterien
- Styropor
- Textilien und Schuhe
- Nespressokapseln
- Bauabfälle (Kleinmengen gemäss)

B. Sammelstellen für Abfälle mit besonderen Bestimmungen

§ 25 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen.

§ 26 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos.

§ 27 Tierische Abfälle / Kadaver

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Abfälle / Kadaver sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Die Kosten sind von den Tierhaltern zu tragen. Der Gemeinderat erlässt eine kostendeckende Gebührenordnung.

³ Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

⁴ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 28 Bauabfälle

¹ Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken können an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgegeben werden (→ A. Reguläre Sammelstellen).

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 29 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 31 Gebühren

¹ Die Benützung von Kehricht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 32 Bemessungsgrundlage

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

¹ Bei der Kehricht- und Sperrgutabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container oder pro Stück erhoben.

Für die Grünabfuhr wird eine Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse.

² Die Tarife sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

§ 33 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Jahresvignetten und Containerplomben.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 34 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. September 2011 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 1994 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Kölliken, 13. Mai 2011

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

sig. Roland Brauen

sig. Felix Fischer

Anhang I

Gebührentarife (inkl. z.Z. 7.7 % MwSt)²

Kosten pro Einheit

1. Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke, Marken	
35 Liter Bogen à 10 Stk.	Fr. 17.00
60 Liter Bogen à 10 Stk.	Fr. 25.00
110 Liter Bogen à 10 Stk.	Fr. 48.00
b) Kleinsperrgut (max. 150 cm x50 cm x50 cm, max. 25 kg).	Fr. 5.00
c) Containerplomben für eine Leerung	
800 Liter Bogen à 1 Stk.	Fr. 39.00

2. Grünabfuhr

a) Gebindemarken für regelmässige Leerung (Jahresvignette)	
35 Liter Jahresgebühr	Fr. 40.00
120 Liter Jahresgebühr	Fr. 120.00
240 Liter Jahresgebühr	Fr. 240.00
660 Liter Jahresgebühr	Fr. 650.00
b) Einzelleerung 4 x 60 Liter	Fr. 8.50

3. Holzabfuhr

Holz- und Astmaterial ohne immergrüne Pflanzen	gratis
--	--------

4. Holzammelstelle

Holz- und Astmaterial aller Art pro m ³	Fr. 25.00
--	-----------

5. Tierische Abfälle / Kadaver

a) Tierkörpersammelstelle (Barzahlung bei Anlieferung) ¹	
• Nutztiere (Schafe, Schweine, Kälber bis max. 200 kg und deren Schlachtabfälle aus Haus- und Not-schlachtungen), Wildtiere, Besitzerlose Tiere	Fr. 0.65 / kg
• Haustiere	
○ Katzen	Fr. 6.00
○ Hunde klein	Fr. 12.00
mittel	Fr. 24.00
gross	Fr. 36.00
○ Zootiere (Vögel, Meerschweinchen, Mäuse, etc.)	Fr. 5.00 - 10.00
b) Tierkörper ab 200 kg	
Direktabholung ab Hof/Stall	Weiterverrechnung als Gebühr an Tierhalter

¹ gemäss Tarif der Sammelstelle.

² Genehmigung gem. Gemeinderats-Beschluss vom 28. November 2016 (PA 594). Anpassung Gebüh-rentarife.